

4204

KR-Nr. 139/2002

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 139/2002 betreffend
Beschlagnahme und Einzug von Fahrzeugen bei
Strassenverkehrsdelikten**

(vom 15. September 2004)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 17. November 2003 folgendes von Kantonsrat Bernhard Egg, Elgg, und Kantonsrätin Dr. Anna Maria Riedi, Zürich, am 6. Mai 2002 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zusammen mit den Organen der Strafverfolgung darauf hinzuwirken, dass bei Strassenverkehrsdelikten vermehrt auch vom Mittel der Beschlagnahme respektive der Einziehung des Fahrzeuges Gebrauch gemacht wird, vor allem bei Wiederholungstätern.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

1. Zielsetzung des Postulats

In der Begründung des Postulats wird dargelegt, Fahrzeuge von Strassenverkehrsdelinquenten könnten gestützt auf Art. 58 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) zwar grundsätzlich eingezogen werden, von dieser Möglichkeit werde aber kaum Gebrauch gemacht. Ziel des Postulates ist es, auf eine vermehrte Beschlagnahme bzw. Einziehung von Fahrzeugen hinzuwirken.

2. Tatsächliche Grundlagen

Eine Umfrage der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksanwaltschaften liefert Hinweise über im Einzelfall angetroffene typische Sachverhalte:

- Die Angeschuldigten bei Geschwindigkeitsexzessen sind meist jung und verfügen selten über ein eigenes Fahrzeug. Die benutzten Fahrzeuge sind entweder geleast oder stehen im Eigentum der Eltern, von Freunden oder Freundinnen oder sind gar gestohlen.
- Im Zusammenhang mit wiederholtem Fahren trotz Entzug des Führerausweises finden sich alle Altersgruppen, d. h. auch ältere Verkehrsteilnehmer. Je älter die Angeschuldigten, desto eher sind sie selbst Eigentümer des Fahrzeuges. Verfügen jüngere Wiederholungstäter über ein eigenes Fahrzeug, ist dieses oft alt und der Widerstand der Betroffenen, das Fahrzeug zu verwerten, gering, weil ohnehin kein Vermögenswert mehr vorhanden ist. Ähnlich verhält es sich in den zahlreichen Fällen, in welchen die Tat erst rufbar wird, wenn sie mit einem Unfall verbunden ist, bei welchem das Tatfahrzeug erheblich beschädigt oder sogar vollkommen zerstört wurde.

3. Rechtliche Grundlagen:

Das Postulat spricht einerseits die Einziehung von Fahrzeugen, andererseits deren Beschlagnahme an.

a) Die Sicherungseinziehung hat ihre Grundlage im Strafgesetzbuch (Art. 58 StGB). Danach kann der Richter u.a. die Einziehung von Gegenständen anordnen, mit denen eine strafbare Handlung begangen wurde, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Mit der Einziehung des Gegenstandes soll ein für allemal verhindert werden, dass der Täter in Zukunft noch einmal in die Lage versetzt werden könnte, ihn erneut in ähnlicher Art zu verwenden. Da die Sicherungseinziehung einen Eingriff in die Eigentumsgarantie darstellt, untersteht sie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Einziehung muss deshalb zwecktauglich sein und unterbleiben, wenn sie zur Erreichung des Zwecks ungeeignet ist. Die Zwecktauglichkeit kann insbesondere bei problemloser Wiederbeschaffungsmöglichkeit in Frage stehen. Zudem darf der Eingriff nicht weiter gehen, als der Zweck der Sicherung es erfordert; es dürfen also keine mildereren Massnahmen möglich sein. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit hat sodann zur Folge, dass – soweit eine Verwertung des Gegenstandes möglich ist – der Verwertungserlös dem rechtmässigen Eigentümer zurückzuerstatten ist.

Über die Einziehung ist in einem Gerichtsverfahren zu entscheiden, weshalb allein die Gerichte zuständig sind. Dabei gilt das Prinzip der Gewaltenteilung, und dem Regierungsrat steht keine Eingriffs-kompetenz zu.

b) Bei der Beschlagnahme handelt es sich um Zwangsmassnahmen, mit denen deliktsrelevante Gegenstände oder Werte für die Zwecke des Strafverfahrens ohne Einverständnis der betroffenen Person deren Verfügungsgewalt entzogen werden können. Die endgültige Vernichtung bzw. Einziehung muss jedoch durch die gerichtlichen Instanzen mittels einer Anordnung nach Art. 58 StGB erfolgen. Wie alle Zwangsmassnahmen darf auch die Beschlagnahme nur so weit angeordnet und so lange aufrechterhalten werden, als sie verhältnismässig und im Hinblick auf ihren Zweck notwendig ist (§ 98 Strafprozessordnung; LS 321).

4. Praxis der zürcherischen Gerichte

Die Gerichte haben schon verschiedentlich über die Einziehung von Fahrzeugen entschieden. So hat das Obergericht des Kantons Zürich mit Entscheid vom 27. Dezember 1984 festgelegt, die Einziehung eines Fahrzeuges sei dann zulässig, wenn sich der fehlbare Fahrzeuglenker hartnäckig über ein ihm auferlegtes Fahrverbot hinwegsetze und wegen wiederholter Verkehrsregelverletzungen eine Gefahr für die übrigen Verkehrsteilnehmer darstelle (SJZ 82 [1986] 114). Das Bezirksgericht Zürich lehnte die Einziehung des Tatfahrzeuges in einem Fall grober Verkehrsregelverletzung im Urteil vom 28. August 1996 mit der Begründung ab, eine Bank sei Eigentümerin des fraglichen Personenwagens. Angesichts dieser eigentumsrechtlichen Verhältnisse sei die Einziehung und Verwertung des Fahrzeuges nicht möglich. In einem Urteil vom 14. April 2000 wegen Nötigung und mehrfacher grober Verkehrsregelverletzung mit einem Personenwagen zog das Gericht das Auto als Tatfahrzeug zwar ein mit der Erwägung, bei einer Sicherungseinziehung in Anwendung von Art. 58 StGB komme es nicht darauf an, in wessen Eigentum die einzuziehende Sache stehe. Die Frage der vermögensrechtlichen Drittansprüche musste es jedoch nicht behandeln, da keine solchen geltend gemacht worden waren.

Eine Einziehung von Dritteigentum, d. h. also eines Fahrzeuges, das nicht im Eigentum des fehlbaren Lenkers sondern einer Drittperson steht, dürfte zulässig sein, wenn das Verhältnismässigkeitsprinzip beachtet und der Halter bzw. Dritteigentümer des Fahrzeuges davon Kenntnis hatte, dass der fehlbare Lenker mit dem überlassenen Fahrzeug schwere Straftaten begeht bzw. in schwerwiegendster Weise Verkehrsregeln verletzt. Der Dritteigentümer erhält den Verwertungserlös, soweit dieser die Verfahrenskosten und die Busse übersteigt. Zurzeit führt die Bezirksanwaltschaft Zürich vor Bezirksgericht hiezu einen Musterprozess. Sie macht geltend, der Halter bzw. Dritteigentü-

mer habe das Fahrzeug auf seinen Namen geleast und eingelöst, es aber dem fehlbaren Lenker zur Benutzung überlassen, obwohl er, der Dritteigentümer, davon Kenntnis hatte, dass der Angeklagte mit einem Fahrverbot belegt worden ist und bereits mehrfach schwer wiegende Verkehrsverletzungen begangen hat. Die Hauptverhandlung vor Bezirksgericht findet Ende September dieses Jahres statt.

5. Folgen der rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen

Weil die Einziehung vom Gericht zu verfügen ist, könnte der Regierungsrat mit Weisungen lediglich auf vermehrte Beschlagnahmungen durch die Strafverfolgungsorgane (Staatsanwaltschaft, Jugendstaatsanwaltschaft, Bezirksanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, Statthalterämter) hinwirken. Dabei handelt es sich jedoch um eine vorläufige Massnahme, da die endgültige Einziehung oder Vernichtung nur von einem Gericht angeordnet werden darf.

Bereits während der Anordnung derartiger vorläufiger Massnahmen haben die Behörden deshalb laufend zu prüfen, ob die spätere Einziehung durch ein Gericht im Hinblick auf den anzustrebenden Zweck noch notwendig und verhältnismässig ist. Die Strafverfolgungsbehörden und damit insbesondere die Bezirksanwaltschaften müssen deshalb auf Grund der im Verlauf der Strafuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse nicht nur abschätzen, ob eine Verurteilung, sondern auch ob eine Einziehung des beschlagnahmten Motorfahrzeuges im Lichte von Lehre und Rechtsprechung möglich und wahrscheinlich ist.

Dies ist nur der Fall, wenn:

- eine Gefährdung der Sicherheit für die Zukunft als hinreichend wahrscheinlich erscheint,
- eine mildere Massnahme (etwa Führerausweisentzug) nicht als ausreichend erscheint,
- die Möglichkeit einer Wiederbeschaffung für die fehlbare Person nicht derart leicht ist, dass eine Einziehung als sinnlos erscheint, und
- bei bestehendem Dritteigentum die Einziehung auch auf Grund des Verhaltens des Dritten als verhältnismässig erscheint (etwa wenn die Person, die der fehlbaren Person das Motorfahrzeug zur Verfügung stellt, nicht bereit ist, angemessene Vorkehrungen zu treffen).

Die Bezirksanwaltschaften müssen sich in ihren Handlungen und Entscheiden von diesen Grundsätzen leiten lassen. Bereits heute

prüfen die Behörden im Kanton Zürich in praktisch allen vorkommenden Fällen, ob eine Sicherungseinziehung anzuordnen ist, da die Sicherungseinziehung bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amtes wegen erfolgen muss und nicht im Belieben der Strafverfolgungsbehörde ist.

6. Alternative Massnahmen

Der Regierungsrat ist sich der vom Postulat angesprochenen Problematik bewusst. Im Kanton Zürich werden deshalb für zu einer bedingten Strafe Verurteilte Lernprogramme angeboten, die positiv auf das künftige Verhalten dieser Personen im Strassenverkehr hinwirken sollen («Start»: Training für risikobereite Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, sowie «TaV»: Training für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer).

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 139/2002 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Jeker	Husi